

zum Bebauungsplan der Gemeinde Erpel, Teilgebiet "Rund um den Leitzberg"

Verbandsgemeinde Unkel
Kreis Neuwied
Regierungsbezirk Koblenz
Land Rheinland-Pfalz

Gehört zur Genehmigungsverfügung	
der Kreisverwaltung Neuwied	
vom 24.07.80	Abl. 6

I.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Inhalt des gemäß §§ 1, 2, 2a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.79 (BGBl. I S. 949 ff) und der §§ 124 und 129 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.74 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 1 der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung vom 4.2.69 (GVBl. S. 78) aufgestellten Bebauungsplanes für ein Teilgebiet der Gemeinde Erpel ist durch Zeichnung, Farbe und Text bestimmt.

Eine Begründung ist beigelegt.

Die vom Geltungsbereich des Plangebietes erfaßten Flurstücke sind aus der Anlage zur Bekanntmachung zu ersehen.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet.

II.

Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit es sich um folgende Eintragungen handelt:

- Verkehrsflächen (einschl. Bürgersteige, Schrammborde sowie Fußwegebreiten)
- Straßenbegrenzungs- und Mittellinien
- Radien der Straßenachsen
- Baugrenzen
- Überbaubare Flächen
- Öffentliche Grünflächen

Für die Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung, Firsthöhe, Grundstücksgrößen und Einfriedungen sind die textlichen Festsetzungen verbindlich.

Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenzen keine Maße in den Plänen angegeben sind, sollen diese, ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,50 mm, abgegriffen werden.

Eine derart abgesteckte Baugrenze ist für die Absteckung weiterer Baugrenzen verbindlich.

III.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das mit der gestrichelten schwarzen Linie umschlossene Plangebiet ist von der Gemeinde als

reines Wohngebiet (WR)

allgemeines Wohngebiet (WA)

entsprechend der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.77 festgelegt worden. Die im reinen Wohngebiet gemäß § 3 Abs. (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind zulässig. Die im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht zugelassen. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können Abweichungen von Baugrenzen zugelassen werden, wenn durch bodenordnende oder sonstige Maßnahmen Grundstücksgrenzen verändert werden müssen. Für jede sonstige Art der baulichen Nutzung, die im Bebauungsplan nicht festgelegt ist, gelten die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung vom 27.2.74.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BBauG werden für den Planbereich die Mindestgröße der Baugrundstücke im reinen Wohngebiet auf ca. 1000 qm, im allgemeinen Wohngebiet auf ca. 600 qm festgelegt.

Die im § 17 (1) BauNVO aufgeführten Grund- und Geschoßflächenzahlen sind innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu ihren Höchstwerten zulässig.

Aufgrund der schwierigen topographischen Lage soll die Frontbreite an der Straße 20,00 bis 25,00 m betragen, um eine geordnete städtebauliche Lösung in der Landschaft zu erreichen.

In dem Planbereich können ein- und zweigeschossige Wohngebäude errichtet werden:

- a) eingeschossige Wohngebäude mit Flach-, Sattel- oder Walmdach, Drem-pel max. 0,25 m ohne Dachaufbauten, mit einer Dachneigung von 18 bis 28°, max. Firsthöhe über OK Erdgeschoßdecke 3,80 m.

Gehört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 24.07.80 Abt. 6

/3

b) zweigeschossige Wohngebäude bestehend aus Erd- und ausgebautem Untergeschoß, mit Flach-, Sattel- oder Walmdach, Drempe max. 0,25 m, ohne Dachaufbauten, mit einer Dachneigung von 18 - 28°, max. Firsthöhe über OK Erdgeschoßdecke 3,80 m.

Für die vorgenannten Gebäude sind asymmetrische Dachformen unter Einhaltung der Firsthöhe gestattet, wobei der Firstwinkel 90° nicht unterschreiten darf, dabei ist die längere Dachseite talseitig anzuordnen.

Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind gestattet.

Die Dacheindeckung erfolgt dunkelfarbig.

Für die o.a. Gebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

Der Bauwuch wird für die ca. 1000 qm großen Grundstücke auf 5,00 m festgelegt.

Befreiungen von den Festsetzungen können unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BBauG zugelassen werden.

Garagen und Einstellplätze sollen nach Möglichkeit innerhalb des Hauses untergebracht werden. Die Errichtung einer Garage kann nur auf einer Bauwuchseite gestattet werden, wobei der Grenzabstand 3,00 m betragen muß. Aufgrund der steilen Hanglage kann als weitere Möglichkeit empfohlen werden, die Garagen bzw. Abstellplätze parallel zur Erschließungsstraße zu errichten. Der seitliche Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß 1,00 m betragen.

Der Mindestabstand der Garage bzw. des Abstellplatzes, wenn er rechtwinklig zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden soll, muß 5,00 m betragen. Von Fall zu Fall kann der Abstand in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde aufgrund der steilen Hanglage reduziert werden.

Für Wohnungen, für die keine Garagen vorgesehen sind, müssen Abstellplätze geschaffen werden.

Die oberirdische Lagerung von Flüssigkeitsbehältern ist nicht zulässig.

IV.

Ordnung der Bebauung

Gehört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwed
vom 24.07.80 Abl. 6

Die Höhenlage der Wohngebäude richtet sich nach der Höhenlage der auszubauenden Verkehrsflächen und den Anforderungen der Entwässerung. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bei den talseitig angeordneten Gebäuden beträgt 0,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche.

Für die bergseitig angeordneten Gebäude gilt diese Festlegung für das angrenzende Gelände an der Bergseite. Sollten diese Festlegungen nicht eingehalten werden können, so ist die Sockelhöhe an Ort und Stelle in Verbindung mit dem Kreisbauamt festzulegen.

Die Außenwände sind in Putz und Verkleidung dem Charakter der Landschaft anzupassen und in gedecktem Farbton zu halten.

Zusätzlicher baulicher Schmuck sowie sonstige bauliche Elemente wie Balkongeländer, Eingangsüberdachungen, Einfriedungen und dergleichen müssen sich ebenfalls in diesem Rahmen halten.

Freistehende Kellergeschosse sind gestalterisch dem Wohngebäude anzugleichen.

V.

Einfriedungen

Bebaute Grundstücke dürfen entlang der Verkehrsfläche und seitlich bis zur Höhe des Baukörpers nur durch Zäune oder lebende Hecken von max. 0,80 m Höhe eingefriedet werden. Die Sockelhöhe darf max. 0,30 m betragen. Die Einfriedungen der übrigen Grenzen dürfen bis 1,50 m Höhe nur in transparenter Form errichtet werden.

Bearbeitet:

Architekt Willi Bornheim
Rheinbreitbach, den

ARCHITEKT W. BORNHEIM
5342 Rheinbreitbach Tel. 02224/492

Anerkannt:

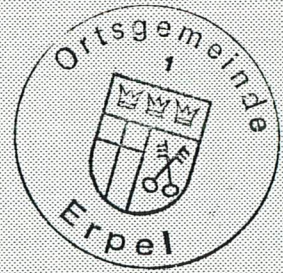
Gemeindeverwaltung Erpel
Erpel, den

- Ortsbürgermeister -

Ergänzung der Verfahrensleiste zur Aufstellung des Bebauungsplanes "RUND UM DEN LEITZBERG" der Ortsgemeinde Erpel

Ausgefertigt
Erpel, den 23.06.1994

Neustein
Ortsbürgermeister



Erneut in Kraft gesetzt durch ortsübliche Bekanntmachung im Wochen-Kurier der Verbandsgemeinde Erpel vom 30.06.1994
Unkel, den 01.07.1994

Neustein
Ortsbürgermeister



Gehört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 24.07.80 Abt. 6

B e g r ü n d u n g

Zum Bebauungsplan der Gemeinde Erpel, Teilgebiet "Rund um den Leitzberg"

Verbandsgemeinde Unkel

Kreis Neuwied

Regierungsbezirk Koblenz

Land Rheinland-Pfalz

1. Allgemeines

Der Gemeinderat von ^{Erpel}~~Orsberg~~ hat in seiner Sitzung am 25.9.73 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich der Gemeinde Erpel "Rund um den Leitzberg" beschlossen und Herrn Architekten Lersch mit der Bearbeitung beauftragt.

Nach Nichterfüllung des Auftrages wurde in Verbindung mit der Kreisverwaltung, Planungsreferat, der Plan überarbeitet und das Architekturbüro Willi Bornheim, Rheinbreitbach, mit der Fertigstellung des Bebauungsplanes beauftragt.

Der im genehmigten Bebauungsplan Hohenerpel verlaufende Straßenzug in der Flur 16, Parz. 90 und 91 wurde nicht zur Ausführung gebracht, weil durch die Verkehrsplanung im angrenzenden Bebauungsplan "Rund um den Leitzberg" sich eine bessere Verkehrsführung aus verkehrstechnischen und topographischen Gründen ergab. Eine Änderung des Bebauungsplanes Hohenerpel für den vorgenannten Bereich wurde durchgeführt.

2. Zweck und Ziel des Bebauungsplanes

Zweck und Ziel des Bebauungsplanes ist es, für die Gemeinde und den Nahbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die dem Wohl der Allgemeinheit dient und der Zielsetzung der Nahbereichsuntersuchung entspricht.

Der gesamte Planbereich liegt nach dem von der Bezirksregierung Koblenz lt. Verfügung vom 15.12.71 genehmigten Flächennutzungsplan im ausgewiesenen Wohnbaugebiet.

Die Gemeinde Erpel liegt im Verbandsgemeindebereich Unkel, wo bereits eine Nahbereichsuntersuchung durch die Planungs- und Beratungsgemeinschaft Prof. Gollwitzer, Geibel und Gerhard durchgeführt wurde;

Gehört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 24.07.80 Abt. 6

/2

für die ehemalige Region Westerwald liegt ein regionaler Raumordnungsplan durch das Planungsbüro Dr. Scholz, Osnabrück, vor. Der Verbandsgemeindebereich gehört zum Mittelzentrum Linz, zum Oberzentrum Koblenz und zum Verdichtungsraum der Rheinischen Stadtlandschaft.

Als Ergebnis der Nahbereichsuntersuchung ist als Primärfunktion "Wohnen und Erholung" aufgezeigt. Insbesondere die westliche Hanglage zwischen Erpel und Orsberg, für die dieser Bebauungsplan erstellt werden soll, mit der Distriktbezeichnung "Rund um den Leitzberg" ist für das "gehobene Wohnen" herausgestellt worden. Durch die attraktive Landschaft des Rheintales mit Weitblick auf die Eifelhöhen wird diese Hangbebauung eines der wertvollsten Baugebiete innerhalb der Gemeinde sein.

Das Planungsgebiet schließt im westlichen Bereich unmittelbar an den bereits genehmigten Bebauungsplan "Hohenerpel" an und erstreckt sich in östlicher Richtung bis zu dem genehmigten Bebauungsplan "Orsberg". Im südwestlichen Bereich wird dieser Bebauungsplan durch die K 22 begrenzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgte in Westostrichtung mit Anschluß an die vorhandenen Straßenzüge innerhalb der genehmigten Bebauungspläne "Orsberg" und "Hohenerpel". Durch die schwierige topographische Lage wird es trotz sorgfältiger Überlegung bei der Straßenplanung unumgänglich sein, daß in verschiedenen Bereichen zur Sicherung der Planung Stützmauern, die auf ein Minimum begrenzt werden sollen, durch Abböschungen errichtet werden müssen.

Als Planungsunterlage wurde die vom Katasteramt Neuwied zur Vervielfältigung freigegebene Katasterunterlage verwendet.

3. Gliederung

Nach den im Plan getroffenen Festlegungen wurde das Baugebiet als reines Wohngebiet WR und allgemeines Wohngebiet WA festgelegt.

Um einer Verdichtung des Baugebietes entgegenzuwirken, wurden entsprechend der Aussagen in der Nahbereichsuntersuchung (Seite 65) relativ große Grundstücke ausgewiesen und eine maximal zweigeschossige Bauweise festgelegt, wobei die Straßenfrontbreiten im allgemeinen ca. 20,00 m betragen sollen. Im reinen Wohngebiet soll die Grundstücksgröße ca. 1000 qm und im allgemeinen Wohngebiet ca. 600 qm betragen; der Bauwuch wird bei den 1000 qm großen Grundstücken auf 5,00 m festgelegt.

Genört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied /3
vom 24.07.80 Abt. 6

4. Ordnung des Grund und Bodens

Das vom Plangebiet erfaßte Gelände befindet sich in Privatbesitz. Eine Übertragung der Planung in die Wirklichkeit kann nur durch eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Die vorgesehenen öffentlichen Flächen sind in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

5. Versorgungseinrichtungen

Der Bedarf an Trink- und Brauchwasser wird durch die Gemeinde sichergestellt.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Kraftversorgung Rhein-Wied AG., Neuwied, und kann entsprechend erweitert werden.

Die Gasversorgung erfolgt durch die Bad Honnef AG.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt bis zur Fertigstellung der in der Planung befindlichen Kläranlage Unkel-Linz über 3-Kammer-Klärgruben mit Einleitung in die Straßenkanalisation. Aufgrund des Landesgesetzes zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes - LabfG vom 30.8.74 GVBl. S 374 - sowie der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Neuwied vom 17.12.75 ist die Ortsgemeinde an die zentrale Müllabfuhr des Kreises Neuwied angeschlossen.

6. Bepflanzung

Zur Eingrünung und Bepflanzung der öffentlichen Flächen sollen nur einheimische Baum- und Strauchgruppen Verwendung finden. Erstrebenswert wäre es, für das gesamte Gebiet einen Grünordnungsplan erstellen zu lassen.

Genört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 24.07.80 Abt. 6

7. Erschließungskosten

Straßenbaukosten	997.525,--	DM
Entwässerung	914.550,--	"
Bewässerung	201.000,--	"
Beleuchtung	229.075,--	"
	<hr/>	
	2.342.150,--	DM
+ 12% MWSt.	281.058,--	"
	<hr/>	
Für evtl. Kostensteigerung und zur Aufrundung ca. 5%	2.623.208,--	DM
	126.792,--	"
	<hr/>	
	2.750.000,--	DM
	=====	

Für die Gasversorgung muß ein gesondertes Angebot eingeholt werden.

Bearbeitet:

Architekt Willi Bornheim

Rheinbreitbach, den _____

ARCHITEKT W. BORNHEIM
5342 Rheinbreitbach Tel. 02224/4928

Anerkannt:

Gemeindeverwaltung Erpel

Erpel, den _____

(Siegel)

- Ortsbürgermeister -

Genört zur Genehmigungsertugung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 24. 07. 80 Abt. 6

" S a t z u n g

Bebauungsplan "Rund um den Leitzberg"

in der Ortsgemeinde E r p e l

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 124 und 129, Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 1 der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Erpel in seiner Sitzung am den Bebauungsplan "Rund um den Leitzberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind die Planurkunde mit Text.

Eine Begründung ist beigelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke erfaßt:

Gemarkung Erpel, Flur 16, Parz. Nr. 76/27, 76/28, 77/1, 76/2, 93, 94.

<u>95</u> 1	<u>95</u> 2	<u>95</u> 3	<u>96</u> 1	<u>96</u> 2	<u>96</u> 3	<u>97</u> 1	<u>97</u> 2	<u>97</u> 3	<u>98</u> 1	<u>98</u> 2	<u>98</u> 3	<u>99</u> 1	<u>99</u> 2
100	101	102	<u>103</u> 1	<u>103</u> 2	<u>103</u> 3	<u>104</u> 1	<u>104</u> 2	<u>104</u> 3	<u>105</u> 1	<u>105</u> 2	<u>105</u> 3		
106	<u>107</u> 1	<u>107</u> 2	<u>107</u> 3	<u>108</u> 1	<u>108</u> 3	<u>108</u> 4	<u>108</u> 5	<u>109</u> 1	<u>109</u> 2	<u>109</u> 3	<u>110</u> 1		
<u>110</u> 2	<u>111</u> 1	<u>111</u> 3	<u>111</u> 4	112	113	114	115	<u>116</u> 2	<u>116</u> 3	<u>116</u> 5	<u>116</u> 6		

eine
1. Die
shert

gen die
Personen
wird

$\frac{119}{1}$	$\frac{119}{2}$	$\frac{120}{1}$	$\frac{120}{2}$	$\frac{121}{1}$	$\frac{121}{2}$	$\frac{122}{1}$	$\frac{122}{2}$	$\frac{122}{3}$	$\frac{123}{1}$	$\frac{123}{2}$	124
$\frac{125}{1}$	$\frac{125}{2}$	126	$\frac{127}{1}$	$\frac{127}{2}$	$\frac{128}{1}$	$\frac{128}{2}$	$\frac{129}{1}$	$\frac{129}{2}$	$\frac{130}{1}$	$\frac{130}{2}$	131
132	$\frac{133}{1}$	$\frac{133}{2}$	$\frac{134}{1}$	$\frac{134}{2}$	$\frac{135}{1}$	$\frac{135}{2}$	$\frac{136}{1}$	$\frac{136}{2}$	$\frac{137}{1}$	$\frac{137}{2}$	$\frac{138}{1}$
$\frac{138}{2}$	$\frac{139}{1}$	$\frac{139}{2}$	$\frac{140}{1}$	$\frac{140}{2}$	141	142	$\frac{143}{1}$	$\frac{143}{2}$	$\frac{144}{1}$	$\frac{144}{2}$	145
146	$\frac{147}{1}$	$\frac{147}{2}$	$\frac{148}{1}$	$\frac{148}{2}$	$\frac{149}{1}$	$\frac{149}{2}$	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160	161	162	$\frac{163}{1}$	$\frac{163}{2}$	165	166
$\frac{167}{1}$	$\frac{167}{2}$	169	170	171	172	173	$\frac{174}{1}$	$\frac{174}{2}$	176	177	$\frac{178}{1}$
$\frac{178}{2}$	$\frac{179}{1}$	$\frac{179}{2}$	180	181	182	$\frac{184}{1}$	$\frac{184}{2}$	185	186	187	188
$\frac{189}{1}$	$\frac{189}{2}$	190	191	$\frac{192}{1}$	$\frac{192}{2}$	$\frac{226}{3}$	$\frac{228}{1}$ halb	$\frac{228}{2}$ halb	$\frac{231}{1}$		

$\frac{231}{2}$ $\frac{231}{3}$ $\frac{231}{5}$ $\frac{231}{6}$ $\frac{231}{7}$ $\frac{231}{8}$ $\frac{232}{6}$ Weg (K 22) tlw.

Flur 17

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	$\frac{20}{2}$	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34		
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	
$\frac{182}{50}$	$\frac{183}{50}$	$\frac{184}{50}$	$\frac{185}{50}$	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	

76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 9

91 111 112 113 $\frac{186}{114}$ $\frac{187}{114}$ 115 116 130 $\frac{131}{2}$ $\frac{132}{2}$ 135

141 142 143 146 147 $\frac{151}{1}$ 154 155 163 177 halb 178

$\frac{179}{2}$ 260 (Winzerstr.) tlw.

Flur 19

273 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285

286 287 288 289 290 291 292 293 $\frac{750}{274}$ $\frac{751}{294}$ 295 296

297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308

309 310 311 $\frac{1053}{312}$ $\frac{1054}{312}$ $\frac{1055}{312}$ $\frac{1056}{312}$ $\frac{1057}{312}$ $\frac{1058}{312}$ $\frac{774}{313}$ $\frac{775}{313}$

314 315 316 317 $\frac{763}{318}$ $\frac{764}{318}$ 319 $\frac{724}{320}$ $\frac{725}{320}$ $\frac{689}{321}$ $\frac{690}{321}$ 322

323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334

335 336 337 338 339 346 348 349 $\frac{352}{2}$ $\frac{353}{2}$ $\frac{354}{2}$ 355

$\frac{357}{2}$ 358 $\frac{360}{2}$ 361 363 364 666 halb 668 $\frac{670}{1}$ 669

Orsberg, Flur 3

113 114 119 120 121 122 126 127 $\frac{128}{1}$ 129 130 131

132 $\frac{143}{5}$ $\frac{207}{17}$ $\frac{128}{2}$ halb 231 232 233 234 235 236 237

238 239 240 $\frac{230}{2}$ $\frac{241}{8}$ $\frac{241}{11}$ $\frac{241}{12}$ $\frac{241}{14}$ 242 243 244 245

246	247	248	249	250	251	$\frac{252}{1}$	$\frac{252}{2}$	halb	253	254	255
256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267
$\frac{268}{1}$	$\frac{268}{2}$	halb	269	270	271	272	273	274	275	276	$\frac{277}{2}$
$\frac{277}{3}$	$\frac{277}{4}$	278	279	280	281	282	$\frac{283}{2}$	284	$\frac{285}{1}$	$\frac{285}{2}$	$\frac{286}{1}$
$\frac{287}{2}$	$\frac{288}{4}$	$\frac{294}{6}$	$\frac{294}{4}$	$\frac{298}{6}$	$\frac{298}{8}$	$\frac{298}{1}$	$\frac{143}{4}$				

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 (Satz 3) des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

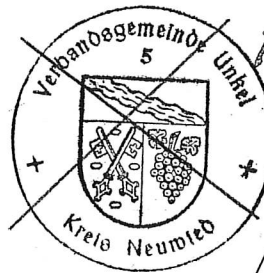
Erpel, den

Ortsgemeinde Erpel

(Schwarz)

Ortsbürgermeister

L.S.



Ausgefertigt
Erpel 23. Juni 94



Neustein
Neustein

Stadt/Ortsbürgermeister

Ortsüblich Bekannt gemacht am 30.06.94

Neustein
Erpel

01. Juli 94

Stadt/Ortsbürgermeister

